

Hinweise zur Fahrtauslagenerstattung für Religionspädagoginnen und Religions- pädagogen und Katechetinnen und Katecheten sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Schuldiensteingesetzt sind

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlage** | Kirchliche Reisekostenverordnung (KRKV) in Verbindung mit den Nr. 4 und Nr. 7.1 der Verwaltungsvorschriften zur Kirchlichen Reisekostenver- ordnung (VV-KRKV) |
| **zuständige Sach- bearbeiterung im Landeskirchenamt** | z. Zt. Elke Kahl, Nebenstelle -323E-Mail: Elke.Kahl@elkb.deMontags und Mittwoch im Büro, sonst im Homeoffice erreichbar |
| **Festlegung des Dienstortes** | * Dienstort ist die politische Gemeinde, in der die kirchliche Religions- lehrkraft nicht nur vorübergehend mit den meisten Unterrichtsstunden eingesetzt ist. Anrechnungsstunden werden dabei nicht berücksichtig.
* Bei einem Einsatz mit mindestens der Hälfte der Unterrichtsstunden in der kirchlichen Bildungsarbeit/Gemeindepädagogik ist Dienstort der Einsatzort in der kirchlichen Bildungsarbeit/Gemeindepädagogik.
* Bei kirchlichen Religionslehrkräften im Vorbereitungsdienst ist Dienst- ort die politische Gemeinde, in der sich das Pfarramt der Kirchenge- meinde befindet, in der die kirchliche Religionslehrkraft eingesetzt ist.
 |
| **Festlegung der ersten Schule (Stammschule)** | * Wird am Dienstort nur an einer Schule Unterricht erteilt, ist diese Schule (das Schulgebäude) zugleich die erste Schule (Stammschule).
* Wird am Dienstort an mehreren Schulen Unterricht erteilt, ist die Stammschule gesondert festzulegen:
	+ Erste Schule (Stammschule) ist die Schule (das Schulgebäude) am Dienstort, an der die kirchliche Religionslehrkraft mit mindes- tens der Hälfte der Unterrichtsstunden (ohne Anrechnungsstun- den) eingesetzt ist.
	+ Erteilt die kirchliche Religionslehrkraft an keiner Schule am Dienstort wenigstens die Hälfte der Unterrichtsstunden, gilt als erste Schule (Stammschule) die der Wohnung nächstgelegene Schule (das Schulgebäude) des Dienstortes.
 |
| **Grundsätze der Fahrtauslagener- stattung** | * Fahrtauslagenerstattung wird nicht für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Schule (Stammschule) und zurück gewährt (die Aufwen- dungen für das Zurücklegen des persönlichen Arbeitsweges können aber steuerlich geltend gemacht werden).
* Wird die erste Schule (Stammschule) an einzelnen Tagen nicht ange- fahren, sind an diesen Tagen nur die gefahrenen Kilometer insgesamt minus der Kilometer zwischen Wohnung und Stammschule und zu- rück erstattungsfähig.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| **Beantragung der Fahrtauslagener- stattung** | * Für die Beantragung der Fahrtauslagenerstattung ist das Formular "Antrag auf Fahrtauslagenerstattung" zu verwenden (bitte keine selbst entworfenen Formulare verwenden):
	+ Antrag bitte vollständig und genau ausfüllen (Schulnummer, Schulart/Schulname, Ort, Anzahl der Unterrichtsstunden ohne An- rechnungsstunden)
	+ Festlegung von Dienstort und erster Schule (Stammschule)
	+ Angabe der Entfernung zwischen Wohnung und Stammschule (Hin- und Rückweg)
	+ Angabe der an den einzelnen Wochentagen **gefahrenen Kilome- ter insgesamt**, der ermittelten **Entfernung zwischen Wohnung und Stammschule und zurück** und die **Anzahl der Schultage**
	+ Errechnung der erstattungsfähigen Kilometer (gefahrene Kilome- ter insgesamt minus Entfernung von der Wohnung zur Stamm- schule und zurück mal Schultage = erstattungsfähige Kilometer)
	+ Ort, Datum und Unterschrift
 |
| **Dienstweg** | * Der Antrag auf Fahrtauslagenerstattung ist über die Schulbeauftrage bzw. den Schulbeauftragten (den Dienstweg) dem Landeskirchenamt vorzulegen.
* Das Eingangsdatum sollte von der bzw. von der Schulbeauftragten auf dem Antrag auf Fahrtauslagenerstattung festgehalten werden (z. B. mit einem Eingangsstempel).
 |
| **Frist zur Geltend- machung der Fahrtauslagener- stattung** | * Fahrtauslagenerstattung ist innerhalb einer Frist von einem Jahr gel- tend zu machen (Nr. 4.3 der VV-KRKV in Verbindung mit § 4 der KRKV).
* Die Gewährung von Fahrtauslagenerstattung ist ausgeschlossen, wenn Anträge nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des An- spruchs eingehen (Ausschlussfrist).
* Fahrtauslagenerstattung sind innerhalb eines Kalenderjahres - und nicht nach dem Schuljahr – abzurechnen, da buchhalterisch das Haushaltsjahr im Januar des folgenden Jahres abgeschlossen wird und danach keine Nachbuchungen möglich sind. Es empfiehlt sich deshalb, die Abrechnungen von Januar bis Juli dann September - Dezember einzureichen.
 |
| **Pfarrerinnen und Pfarrer im Schul- dienst** | Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Schuldienst einge- setzt sind, finden die Regelungen zur Fahrtauslagenerstattung für Religi- onspädagoginnen und Religionspädagogen und Katechetinnen und Ka- techeten entsprechende Anwendung. |

Stand: November 2022